

VERORDNUNG

DER STADT SINGEN ALS UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ZUM SCHUTZ VON NATURDENKMALEN AUF DEM GEBIET DER STADT SINGEN VOM 10.02.2026

Aufgrund der §§ 28 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sowie der §§ 23 Abs. 5, 24 und 30 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr.124) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Naturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Singen am Hohentwiel, Gemarkung Überlingen am Ried, wird zum flächenhaften Naturdenkmal „Kiesgrube Fließ“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal „Kiesgrube Fließ“ hat eine Größe von 49.594 m². Es umfasst einen Teilbereich des Flurstücks Nummer 964 der Gemarkung Überlingen am Ried, Stadt Singen am Hohentwiel.
- (2) Die Lage des flächenhaften Naturdenkmals ist in einem Übersichtsplan M 1:20.000 dargestellt. Die genaue Grenze des flächenhaften Naturdenkmals ist in einem Lageplan M 1:1.500 eingetragen. Beide Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung wird bei der Unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Singen aufbewahrt. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die ehemalige Kiesgrube weist eine sehr große Strukturvielfalt in einem heterogenen, nährstoffarmen Biotopverbund mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien auf. Dadurch besitzt sie eine besondere, schützenswerte Eigenart. In dem Gebiet gibt es eine Vielzahl von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten, darunter viele gefährdete und zum Teil vom Aussterben bedrohte Arten. Diese sind auf spezielle Lebensraumbedingungen im feuchten und trockenen Bereich angewiesen, die sie in der ehemaligen Abbaustätte vorfinden. Von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind insbesondere seltene Wildbienenarten. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Ausweisung der ehemaligen Kiesgrube als Naturdenkmal zur Erhaltung der besonderen Eigenart des Gebietes, zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung sowie zur Sicherung und Entwicklung der ökologisch wertvollen Lebensstätten und der sie besiedelnden Tier- und Pflanzenarten.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung und Entwicklung von Arten und Lebensräumen, die Anh. 1 und Anh. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) entsprechen und im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 8219-341 „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ aufgeführt sowie in der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) Anlage 1 I Nr. 23 und III Nr. 23 vom 25. Oktober 2018 festgelegt sind. Für das Gebiet gemeldet und durch die FFH-VO festgelegt und im Bereich des Naturdenkmals vorkommend sind die Lebensraumtypen „Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen - LRT 3140“, „Natürliche nährstoffreiche Seen - LRT 3150“, „Kalk-Magerrasen - LRT 6210“ sowie als Arten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Kammolch (*Triturus cristatus*).

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können. Eine Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Bildstöcke oder andere kulturelle Gegenstände zu errichten oder deren Bestand zu verändern sowie Einfriedigungen jeder Art (auch lebende Zäune und Hecken) zu errichten;
 2. Straßen, Wege, Plätze (auch Park- bzw. Stellplätze) oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. den Boden in seiner Gestalt und in seinen Funktionen durch Abgrabung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen sowie durch Auffüllung oder Aufschüttung zu verändern, ihn zu verdichten bzw. auf der geschützten Fläche Humus aufzubringen;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 5. Abfälle wegzuwerfen oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern (z. B. Gartenabfälle);
 6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern oder zu intensivieren;

10. zu fischen, zu reiten, zu zelten, zu lagern, Bienenstöcke, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsgegenstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten, Modellboote, Modellflugzeuge oder Drohnen zu betreiben;
11. das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
13. Feuer zu machen und Feuerstellen anzulegen;
14. jede Art von Düngemitteln (organische und anorganische Düngemittel) oder Pflanzenbehandlungsmittel einzubringen;
15. Erholungseinrichtungen oder Sporteinrichtungen aller Art anzulegen;
16. Bäume zu fällen, zu beschädigen, Äste zu entfernen, ihren Wurzelraum bzw. die Erdoberfläche darüber zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen;
17. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Zulässige Handlungen sind

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. Maßnahmen, die zur Umsetzung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ (8219-341) von der zuständigen Stelle angeordnet werden;
4. die Errichtung und der Betrieb eines Zaunes zur Beweidung der Naturdenkmalfläche mit dem Ziel, ein Verbuschen und Zuwachsen der Offenlandlebensräume zu verhindern;
5. notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit;
6. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die für das flächenhafte Naturdenkmal erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden, soweit erforderlich, auf Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Maßnahmen zur Umsetzung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ werden, soweit erforderlich, von der zuständigen Stelle festgelegt.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 54 NatSchG in Verbindung mit § 67 BNatSchG Befreiung von der Stadt Singen als Untere Naturschutzbehörde für Naturdenkmale erteilt werden. Die Bestimmungen des § 34 BNatSchG bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG in Verbindung mit § 69 BNatSchG handelt, wer im Bereich des Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9 Verkündung

Die Rechtsverordnung sowie die beiden dazugehörigen Pläne zur geografischen Lage des flächenhaften Naturdenkmals „Kiesgrube Fließ“ (Übersichtsplan M 1:20.000 und Lageplan M 1:1.500) i. d. F. v. 23.09.2025 werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Singen, www.singen.de, bekannt gemacht; diese Unterlagen werden auch bei der Stadt Singen, Fachbereich Bauen, Abt. Umweltschutz, Mobilitätswende und Naturschutz, Freiheitstr. 2, 2. OG, Büro 203 (Zugang ggf. auch über 204 oder 205) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§10 Inkrafttreten

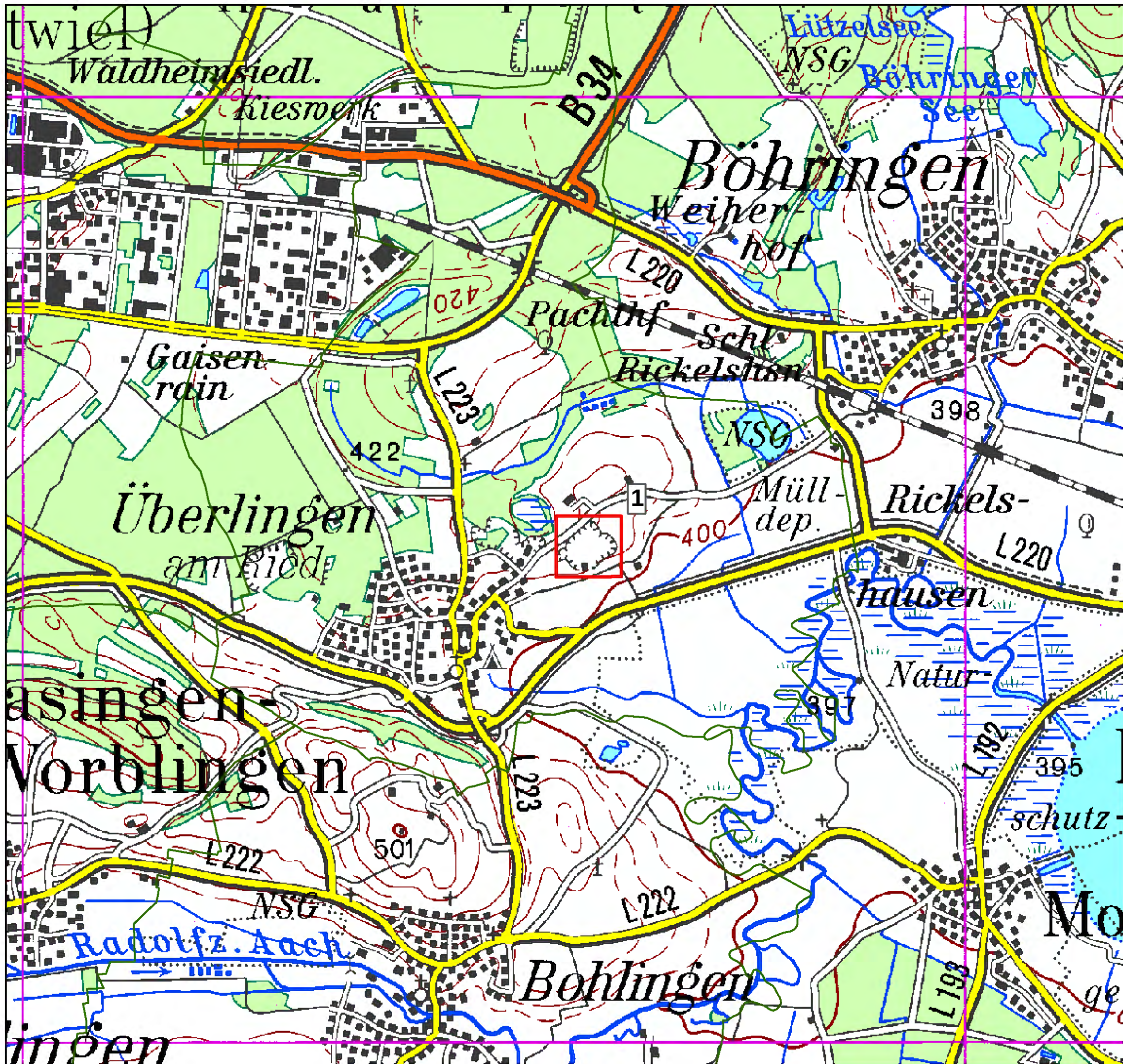
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung zur Ausweisung des flächenhaften Naturdenkmals „Kiesgrube Fließ“ vom Landratsamt Konstanz als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Konstanz vom 31.07.1987 tritt hiermit außer Kraft.

Singen, den 11.02.2026

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister Stadt Singen am Hohentwiel

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Abs.1 S.1 u. 2 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Rechtsvorschrift gegenüber der Stadt Singen am Hohentwiel schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.



Legende

Lage flächenhaftes Naturdenkmal (FND) "Kiesgrube Fließ"

Anlage 2



Abbildung 1: FND "Kiesgrube Fließ"

0 500 1.000 m

M 1:20.000



Übersichtsplan flächenhaftes Naturdenkmal "Kiesgrube Fließ" auf Flst. Nr. 964, Gemarkung Überlingen am Ried, Stadt Singen a. HwL.

Plan
Stadt Singen
Hohgarten 2
78224 Singen

Zeichner
Stadt Singen
Abt. Vermessung und Geoinformation
78224 Singen

Karten-
grundlage
Topographische Karte
5037917_DTK100V

SINGEN

Datum 23.09.2025 Plangröße DIN A3



Legende

Flächenhaftes Naturdenkmal
"Kiesgrube Fließ"

Flurstücksgrenzen mit -nummern

Anlage 3

050100m

M 1:1.500

N

Lageplan flächenhaftes Naturdenkmal "Kiesgrube Fließ" auf Flst. Nr. 964, Gemarkung Überlingen am Ried, Stadt Singen a. Htwl.

Plan

Stadt Singen
Hohgarten 2
78224 Singen

Zeichner

Stadt Singen
Abt. Vermessung und Geoinformation
78224 Singen

Karten-
grundlage

Orthophoto aus 2021, Stadt Singen

SINGEN

Datum

23.09.2025

Plangröße

DIN A3